

CHECKLISTE ARBEITS-SICHERHEIT

Werkzeug



Steckbrief

Arbeitssicherheit

Was?

Die allgemeinen Aufgaben des Betriebsrates (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG) legen fest, dass dieser zur Überwachung der Einhaltung aller im Betrieb geltenden Normen berechtigt und verpflichtet ist. Dieses Überwachungsrecht des Betriebsrates bezieht sich dabei auch auf die Durchführung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Hierzu zählt vor allem auch die Pflicht nach § 8 Abs. 1 ArbSchG zur arbeitsschutzbezogenen Zusammenarbeit von Auftraggebern und Auftragnehmern. Gemäß § 89 Abs. 1 BetrVG hat sich der Betriebsrat für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung im Betrieb einsetzen. Der Betriebsrat ist nach § 80 Abs. 2 BetrVG vom Auftraggeber auch über den Einsatz von Fremdpersonal im Betrieb umfassend und rechtzeitig zu unterrichten, um diese Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können. Damit der Betriebsrat prüfen kann, welche Arbeitsschutznormen der Auftraggeber umzusetzen hat und inwieweit er dieser Verpflichtung nachkommt, muss gemäß § 80 Abs. 2 BetrVG der Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Warum?

Der betriebliche Arbeitsschutz bildet für Betriebsräte, die das Thema Fremdvergabe in ihrem Unternehmen aktiv angehen wollen, einen besonderen Ansatzpunkt. Denn auf dem Werksgelände gefährden sich – wenn man so will – die Beschäftigten der Werkvertragsfirma und die Stammarbeitnehmer gegenseitig: Der Staplerfahrer der Werkvertragsfirma könnte bei entsprechender Fahrweise mit einem Kollegen des Stammbetriebs kollidieren, dessen Leiter wiederum – zu steil angestellt – kann den Kollegen der Werkvertragsfirma treffen. Wenn es darum geht, Informationen zu Werkverträgen von der Geschäftsleitung einzufordern und die Beschäftigen von Fremdfirmen auf dem Werksgelände als Betriebsrat "legal" anzusprechen, ist die Arbeitssicherheit ein guter Anlass.

Steckbrief

Arbeitssicherheit

Wozu?

Die Checkliste hilft

- eine Übersicht zu bekommen, wie viel Werkvertragsunternehmen und Werkvertragsbeschäftigte sich auf dem Firmengelände befinden.
- zu überprüfen, ob die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsschutzes eingehalten werden und die Arbeit für Werkvertragsbeschäftigte fair und sicher zu gestalten.
- mit den Werkvertragsbeschäftigten "legal" ins Gespräch zu kommen und sie auf eine Mitgliedschaft in der IG Metall und die Gründung von Betriebsräten anzusprechen.

Wie? Womit?

- ▶ Die Checkliste ausfüllen und somit Handlungsbedarf ermitteln, Zuständigkeiten innerhalb des Betriebsratsgremiums festlegen und gezielt aktiv werden.
- ▶ Die Checkliste kann ggf. differenziert nach Werkvertragsunternehmen oder Gewerk (kommt auf den Umfang der ausgegliederten Bereiche an) verwendet werden.

Wer? Für wen?

Die Checkliste ist für Betriebsräte entwickelt worden, in deren Betrieb Werkvertrags-Arbeitnehmer/innen eingesetzt werden.

Arbeitsschutz-Organisation im Betrieb	Ja	Nein	Anmerkung	Handlungs- auftrag an den Betriebsrat	Zuständig- keit	Erledigt	
Führung & Verantwortung im Einsatzbetrieb							
Gibt es feste Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner (namentlich benannt) für die Werkvertragsarbeitnehmer?							
Gibt es bestellte und bekannt gemachte Koordinatoren?							
Anmerkung: Die BGV A1 und das Arbeitsschutzgesetz schreiben Koordinatoren (beim Stammbetrieb und beim Werkvertragsunternehmen) vor, die bestellt und bekannt gemacht werden müssen. Die Koordinatoren haben die Aufgabe Unfälle in Bereichen zu verhindern, in denen gegenseitige Gefährdungen vorkommen können, weil der eine nicht vom Tätigwerden des anderen weiß, z.B. bei Maschinen-/Anlagenreparaturen. Bei besonderer gegenseitiger Gefährdung ist sogar eine ständige Aufsicht vorgeschrieben. §5 (3) BGVA1							
Werden die Koordinatoren qualifiziert, z.B. durch die Teilnahme an Lehrgängen der BG`en?							
Berichtet der Arbeitgeber dem Betriebs- rat regelmäßig über Unfälle / Beinahe Unfälle in Zusammenhang mit Werkver- tragsarbeitnehmern?							
Ist die Berichterstattung über Unfälle / Beinahe Unfälle in Zusammenhang mit Werkvertragsarbeitnehmern regelmäßig auf der Tagesordnung des ¼ -jährlich tagenden Arbeitsschutzausschusses? Ist es ständiges Berichtsthema gemäß §11 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG)?							

Arbeitsschutz-Organisation im Betrieb	Ja	Nein	Anmerkung	Handlungs- auftrag an den Betriebsrat	Zuständig- keit	Erledigt
Werden Werkvertragsarbeitnehmer im Betrieb (zuständig ist eigentlich das Werkvertragsunternehmen) bei den gesetzlich Unterweisungen gemäß §12 ArbSchG einbezogen?						
Ist Bestandteil des Werkvertrages die Verpflichtung, Arbeitsschutzregeln ein- zuhalten? (Musterwerkverträge sind bei den BG`en zu erhalten.)						
Werden Verstöße gegen Arbeitsschutz- Auflagen der Werkvertragsunternehmen seitens des Managements geahndet und wird der BR darüber informiert?						
Gefährdungsbeurteilung (Arbeitssc	hutzge	setz)				
Werden bei der Gefährdungsbeurteilung der Einsatz von Werkvertragsarbeitneh- mern und die damit ggf. verbundenen Gefährdungen berücksichtigt?						
Wird die Sicherheitsunterweisung für die Werkvertragsarbeitnehmer durchge- führt und dokumentiert?						
Prävention & Persönliche Schutzausrüstung (PSA)						
Stellt das Werkvertragsunternehmen sicher, dass die Arbeitsmedizinische Vorsorge nach §11 ArbSchG für seine Beschäftigten angeboten und durch- geführt wird und ggf. an die aktuellen Tätigkeiten angepasst werden?						

Arbeitsschutz-Organisation im Betrieb	Ja	Nein	Anmerkung	Handlungs- auftrag an den Betriebsrat	Zuständig- keit	Erledigt
Erhalten Werkvertragsarbeitnehmer eine sachgemäße, der Tätigkeit und den Gefährdungen gerecht werdende PSA?						
Wird die Arbeitsstättenverordnung eingehalten? (Regelungen zu Pausenräume, Sanitärbereich, Umkleiden usw. gelten auch für Werkvertragsarbeitnehmer.)						
Beteiligung des Betriebsrates						
Wird der Betriebsrat im Falle von Fremdvergaben beteiligt (Beratungs- und Informationsrechte des BR)?						
Hat der Betriebsrat Einsicht in alle Werkverträge? (§ 80 Abs. 2 BetrVG – siehe PP Präsentation)						
Überwacht der Betriebsrat die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – auch ausdrücklich im Hinblick auf die Arbeitssicherheit – auch bei den Werkvertragsarbeitnehmern?						
Gibt es im Betriebsrat feste Ansprechpartner für Werkvertragsarbeitnehmer?						
Hat der Betriebsrat einen Ausschuss gebildet, der sich mit dem Thema Werkverträge beschäftigt und der für die Werkvertragsarbeitnehmer zuständig ist?						



Herausgeber IG Metall Vorstand

Wilhelm-Leuschner-Straße 79 60329 Frankfurt am Main

E-Mail: industrienahe-dienstleistungen@igmetall.de www.gute-arbeit-fuer-alle.de/InDl www.igmetall.de